

18.03.93

Fz - VP

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zur

#### EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg und  
Mecklenburg-Vorpommern -

Punkt 11 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

A

1. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,  
die EntschlieÙung in folgender Fassung anzunehmen:

#### **EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Wettbewerbs- fähigkeit der deutschen Handelsflotte**

Die Bundesregierung wird **gebeten** zu prüfen, ob im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die auf die Einkünfte von Seeleuten entfallende deutsche Einkommensteuer entsprechend den Grundsätzen des § 34c Abs. 5 EStG **verringert werden kann**, soweit die Einkünfte im Ausland auf Schiffen unter deutscher Flagge erzielt werden. Dabei sollten analog § 34c Abs. 4 EStG 80 % dieser Einkünfte als ausländische Einkünfte angesehen werden.

#### Begründung:

Über den Entwurf des Standortsicherungsgesetzes hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1993 beraten. Eine spürbare Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen soll

**Ausgeliefert am 19. MRZ. 1993**

128/1/93

(noch Ziff. 1)

die Attraktivität des Standortes Deutschland verbessern. Ausgenommen aus diesem Paket sind bislang Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte. Hier besteht zusätzlicher Handlungsbedarf.

Schon mit dem Steueränderungsgesetz 1992 ist nicht nur das ursprünglich verfolgte Ziel einer Harmonisierung der Steuerbelastung der deutschen Schifffahrtsunternehmen im internationalen Vergleich verfehlt worden; vielmehr führte das am 14.02.1992 verabschiedete Steueränderungsgesetz 1992 zu einer Verdoppelung der Gewerbebeertragsteuer, ohne daß eine Entlastung durch den mit dem Regierungsentwurf beabsichtigten Fortfall der Gewerkekaptitalsteuer erfolgte.

Dadurch wird der seit kurzem wieder festzustellende Trend zur Ausflagging nachhaltig verstärkt. Dies läuft dem schifffahrtspolitischen Ziel des Bundes und der Küstenländer zuwider, eine angemessene Handelsflotte unter deutscher Flagge zu erhalten, und führt zu erheblichen Steuermindereinnahmen.

§ 34c Abs. 5 EStG gestattet den obersten Finanzbehörden der Länder, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder teilweise zu erlassen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Dieser Grundsatz sollte auch bei der Beschäftigung von Seeleuten in der Seeschifffahrt gelten, denn sie erzielen den größten Teil ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten in ausländischen Häfen, ausländischen Hoheitsgewässern und auf hoher See. Andere europäische Schifffahrtsnationen haben aus diesem Grunde die Seeleute auf Schiffen unter der Nationalflagge weitgehend von der Einkommensteuer befreit. Dadurch sind über Nettolohnvereinbarungen Arbeitskosten dieser Flotten verringert und der Ausflagging in diesen Ländern entgegengewirkt worden. Auch die EG-Kommission befürwortet die Einführung entsprechender Regelungen in den Mitgliedstaaten der EG. Deutschland als stark exportorientiertes Land kann auf eine eigene Handelsflotte nicht verzichten. Auch die Erhaltung und Kontrolle eines hohen Sicherheitsstandards im Interesse der Sicherheit der Verkehrswege und der Schutz der Meeresumwelt hängen wesentlich vom Erhalt einer eigenen Handelsflotte ab. Bund und Länder sollten deshalb von den bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen.

B

2. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat,  
die EntschlieÙung unverändert zu fassen.